

Nr 144 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages  
(6. Session der 13. Gesetzgebungsperiode)

## **Vorlage der Landesregierung**

### **Gesetz**

vom ..... über die Sozialbetreuungsberufe (Salzburger Sozial-  
betreuungsberufegesetz – S.SBBG)

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

### **Inhaltsverzeichnis**

#### 1. Abschnitt

##### Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Sozialbetreuungsberufe

#### 2. Abschnitt

##### Grundsätze für die Berufsausübung

- § 3 Allgemeine Berufspflichten
- § 4 Verschwiegenheitspflicht
- § 5 Geschenkkannahmeverbot

#### 3. Abschnitt

##### Heimhelferin oder Heimhelfer

- § 6 Berufsbild
- § 7 Tätigkeitsbereich

## 4. Abschnitt

### Fach-Sozialbetreuerin oder Fach-Sozialbetreuer

- § 8 Berufsbild
- § 9 Tätigkeitsbereich bei Schwerpunkt Altenarbeit
- § 10 Tätigkeitsbereich bei den Schwerpunkten Behindertenarbeit und Behindertenbegleitung

## 5. Abschnitt

### Diplom-Sozialbetreuerin oder Diplom-Sozialbetreuer

- § 11 Berufsbild
- § 12 Tätigkeitsbereich bei Schwerpunkt Altenarbeit
- § 13 Tätigkeitsbereich bei Schwerpunkt Familienarbeit
- § 14 Tätigkeitsbereich bei den Schwerpunkten Behindertenarbeit und Behindertenbegleitung

## 6. Abschnitt

### Aus- und Fortbildung

- § 15 Allgemeines
- § 16 Ausbildung zur Heimhelferin oder zum Heimhelfer
- § 17 Ausbildung zur Fach-Sozialbetreuerin oder zum Fach-Sozialbetreuer
- § 18 Ausbildung zur Diplom-Sozialbetreuerin oder zum Diplom-Sozialbetreuer
- § 19 Gleichwertige Ausbildungen
- § 20 Anerkennung von ausländischen Ausbildungen
- § 21 Ausbildungseinrichtungen
- § 22 Fortbildung

## 7. Abschnitt

### Berufsbezeichnung

- § 23 Berechtigung
- § 24 Untersagung
- § 25 Dienstgeberpflichten

## 8. Abschnitt

### Schlussbestimmungen

- § 26 Strafbestimmungen
- § 27 Verweisungen
- § 28 Umsetzungshinweis
- § 29 Inkrafttreten
- § 30 Übergangsbestimmungen

### Anlage

Unterstützung bei der Basisversorgung

## 1. Abschnitt

### Allgemeine Bestimmungen

#### Anwendungsbereich

##### § 1

(1) Dieses Gesetz regelt das Berufsbild, den Tätigkeitsbereich, die Aus- und Fortbildung und die Berufsbezeichnung der Angehörigen der Sozialbetreuungsberufe.

(2) Durch dieses Gesetz werden die Kompetenzen des Bundes zur Regelung der Gesundheitsberufe nicht berührt.

#### Sozialbetreuungsberufe

##### § 2

Sozialbetreuungsberufe sind:

1. die Heimhelferin oder der Heimhelfer;
2. die Fach-Sozialbetreuerin oder der Fach-Sozialbetreuer mit dem Schwerpunkt:
  - a) Altenarbeit (Fach-Sozialbetreuerin oder Fach-Sozialbetreuer A),
  - b) Behindertenarbeit (Fach-Sozialbetreuerin oder Fach-Sozialbetreuer BA),
  - c) Behindertenbegleitung (Fach-Sozialbetreuerin oder Fach-Sozialbetreuer BB);

3. die Diplom-Sozialbetreuerin oder der Diplom-Sozialbetreuer mit dem Schwerpunkt:
- a) Altenarbeit (Diplom-Sozialbetreuerin oder Diplom-Sozialbetreuer A),
  - b) Familienarbeit (Diplom-Sozialbetreuerin oder Diplom-Sozialbetreuer F),
  - c) Behindertenarbeit (Diplom-Sozialbetreuerin oder Diplom-Sozialbetreuer BA),
  - d) Behindertenbegleitung (Diplom-Sozialbetreuerin oder Diplom-Sozialbetreuer BB).

## **2. Abschnitt**

### **Grundsätze für die Berufsausübung**

#### **Allgemeine Berufspflichten**

##### **§ 3**

Die Angehörigen der Sozialbetreuungsberufe haben ihren Beruf ohne Unterschied der von ihnen betreuten Personen gewissenhaft auszuüben. Sie haben das Wohl und die Gesundheit der betreuten Personen unter Einhaltung der dafür geltenden Vorschriften und nach Maßgabe der fachlichen Erkenntnisse und Erfahrungen zu wahren.

#### **Verschwiegenheitspflicht**

##### **§ 4**

(1) Die Angehörigen der Sozialbetreuungsberufe sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen aus der Ausübung ihres Berufes anvertrauten oder bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im überwiegenden Interesse der betreuten Personen geboten ist.

(2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, wenn

1. gesetzliche Melde- oder Anzeigepflichten bestehen;
2. die betreute Person die Betreuungsperson von der Geheimhaltung entbunden hat;
3. die Offenlegung für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist; oder
4. die Offenlegung für die Entscheidung über die Gewährung von Pflegegeld, Behindertenhilfe- oder Sozialhilfeleistungen erforderlich ist.

## **Geschenkannahmeverbot**

### **§ 5**

(1) Den Angehörigen der Sozialbetreuungsberufe ist es untersagt, im Hinblick auf ihre Tätigkeit für sich oder einen Dritten von den betreuten Personen oder deren Angehörigen ein Geschenk, einen anderen Vermögensvorteil oder einen sonstigen Vorteil zu fordern, anzunehmen oder sich versprechen zu lassen.

(2) Orts- oder landesübliche Aufmerksamkeiten gelten nicht als Geschenke im Sinn des Abs 1.

## **3. Abschnitt**

### **Heimhelferin oder Heimhelfer**

#### **Berufsbild**

### **§ 6**

(1) Die Heimhelferin oder der Heimhelfer unterstützt Menschen aller Altersstufen, die durch Alter, Behinderung, gesundheitliche Beeinträchtigung oder schwierige soziale Umstände nicht in der Lage sind, sich selbst zu versorgen. Die Unterstützung erfolgt insbesondere in mobiler Form im Wohnbereich der oder des Betreuten durch Hilfe bei der Haushaltsführung und den Aktivitäten des täglichen Lebens. Die Heimhelferin oder der Heimhelfer fördert Eigenaktivitäten und die Hilfe zur Selbsthilfe.

(2) Die Berufsausübung darf ausschließlich im Rahmen von Einrichtungen erfolgen, deren Rechtsträger der Verantwortung des Berufes entsprechende Qualitätssicherungsmaßnahmen durchführt.

#### **Tätigkeitsbereich**

### **§ 7**

(1) Der Tätigkeitsbereich der Heimhelferin oder des Heimhelfers umfasst insbesondere:

1. hauswirtschaftliche Tätigkeiten (Sorge für Sauberkeit und Ordnung in der Wohnung udgl),
2. Beheizung der Wohnung und Besorgung des Brennmaterials,
3. Unterstützung bei Besorgungen außerhalb des Wohnbereichs (Einkauf, Post, Apotheke, Behörden udgl),

4. Unterstützung bei der Zubereitung und Einnahme von Mahlzeiten,
5. Förderung von einfachen Aktivitäten (Anregung zur Beschäftigung udgl),
6. Förderung von Kontakten im sozialen Umfeld,
7. hygienische Maßnahmen (Wäschegebarung udgl),
8. Beobachtung des Allgemeinzustandes und rechtzeitiges Herbeiholen von Unterstützung durch andere Berufsgruppen,
9. Unterstützung von Pflegepersonen,
10. Dokumentation,
11. Unterstützung bei der Basisversorgung gemäß der Anlage.

(2) Die Aufgaben des hauswirtschaftlichen Bereichs (Abs 1 Z 1 bis 10) sind unter Berücksichtigung der Anordnungen der oder des Betreuten sowie der Angehörigen der Sozial- oder Gesundheitsberufe eigenverantwortlich zu erbringen. Die Unterstützung bei der Basisversorgung (Abs 1 Z 11) darf nur unter Anleitung und Aufsicht von Angehörigen der Gesundheitsberufe durchgeführt werden.

#### **4. Abschnitt**

### **Fach-Sozialbetreuerin oder Fach-Sozialbetreuer**

#### **Berufsbild**

##### **§ 8**

(1) Die Fach-Sozialbetreuerin oder der Fach-Sozialbetreuer ist eine ausgebildete Fachkraft für die Mitgestaltung der Lebenswelt von Menschen, die auf Grund von Alter, Behinderung oder einer anderen schwierigen Lebenslage in ihrer Lebensgestaltung benachteiligt sind. Sie oder er verfügt über ein umfangreiches Wissen um die vielfältigen Aspekte eines Lebens mit Benachteiligung und bietet Begleitung, Unterstützung und Hilfe in allen Fragen der Daseinsgestaltung und Alltagsbewältigung bis hin zur Sinnfindung an.

(2) Die Fach-Sozialbetreuerin oder der Fach-Sozialbetreuer erfasst die spezifischen Lebenssituationen von älteren Menschen oder von Menschen mit Behinderungen oder anderen Benachteiligungen, führt entsprechend den individuellen Bedürfnissen gezielte Maßnahmen durch, unterstützt die Gestaltung eines für diese Menschen lebenswerten Umfeldes und leistet dadurch einen Beitrag zur Erhöhung oder Erhaltung der Lebensqualität.

## **Tätigkeitsbereich bei Schwerpunkt Altenarbeit**

### **§ 9**

(1) Der Tätigkeitsbereich der Fach-Sozialbetreuerin oder des Fach-Sozialbetreuers A umfasst:

1. in einem eigenverantwortlichen Bereich: die möglichst umfassende Begleitung, Unterstützung und Betreuung von älteren Menschen, einzeln oder in Gruppen, abgestimmt auf den Bedarf dieser Menschen und gestützt auf wissenschaftliche Erkenntnisse;
2. im Übrigen: die pflegerischen Befugnisse als Pflegehelferin oder als Pflegehelfer nach dem GuKG.

(2) Zum eigenverantwortlichen Bereich gehören insbesondere folgende Aufgaben:

1. präventive, unterstützende, aktivierende, reaktivierende, beratende, organisatorische und administrative Maßnahmen zur täglichen Lebensbewältigung,
2. das Eingehen auf körperliche, seelische, soziale, geistige Bedürfnisse und Ressourcen,
3. die Hilfe zur Wiederherstellung, Erhaltung und Förderung von Fähigkeiten und Fertigkeiten für ein möglichst selbstständiges und eigenverantwortliches Leben im Alter,
4. die individuelle Begleitung bei der Sinnfindung und Neuorientierung in der Lebensphase Alter,
5. die Unterstützung bei der psychosozialen Bewältigung von Krisensituationen,
6. die Entlastung, Begleitung und die Anleitung von Angehörigen sowie Laienhelferinnen und Laienhelfern,
7. die Begleitung von Sterbenden und deren Angehörigen.

## **Tätigkeitsbereich bei den Schwerpunkten Behindertenarbeit und Behindertenbegleitung**

### **§ 10**

(1) Der Tätigkeitsbereich der Fach-Sozialbetreuerin oder des Fach-Sozialbetreuers BA und BB umfasst:

1. in einem eigenverantwortlichen Bereich: Maßnahmen der Anleitung, Anregung, Beratung, Förderung und erforderlichenfalls der Intervention für Menschen mit Behinderung, wobei die Aufgaben bei der Fach-Sozialbetreuerin oder dem Fach-Sozialbetreuer BB verstärkt und vertieft insbesondere in der Beratung und Begleitung liegen;
2. im Übrigen:
  - a) bei der Fach-Sozialbetreuerin oder dem Fach-Sozialbetreuer BA: die pflegerischen Befugnisse als Pflegehelferin oder als Pflegehelfer nach dem GuKG;

b) bei der Fach-Sozialbetreuerin oder dem Fach-Sozialbetreuer BB: die Unterstützung bei der Basisversorgung gemäß der Anlage; diese Aufgaben dürfen nur unter Anleitung und Aufsicht von Angehörigen der Gesundheitsberufe durchgeführt werden.

(2) Zum eigenverantwortlichen Bereich gehören insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Unterstützung bei Kontakten zu anderen Personen, die Förderung der Teilnahme am sozialen Leben sowie die Begleitung in Fragen der Partnerschaft und Sexualität,
2. die Interessensabklärung, die Förderung und das Training im Bereich Beschäftigung und Arbeit,
3. die Freizeitgestaltung, Entspannung und Erholung, Hobbys, Feste und Feiern, der Einsatz musisch-kreativer Mittel und die Bewegung zur Bildung und Persönlichkeitsentfaltung, die Förderung von Wahrnehmung, Kreativität, Sinnesschulung und ästhetischer Bildung,
4. die Begleitung bei Krankheit, Trauer und Tod von Bekannten und Angehörigen mit dem Ziel der Sinnstiftung sowie die Sterbebegleitung.

## **5. Abschnitt**

### **Diplom-Sozialbetreuerin oder Diplom-Sozialbetreuer**

#### **Berufsbild**

##### **§ 11**

(1) Die Diplom-Sozialbetreuerin oder der Diplom-Sozialbetreuer übt sämtliche Tätigkeiten des Berufs der Fach-Sozialbetreuerin oder des Fach-Sozialbetreuers aus, sie bzw er tut dies aber auf Grundlage einer vertieften, wissenschaftlich fundierten Ausbildung mit höherer Selbstständigkeit und Eigenverantwortlichkeit. Darüber hinaus verfügt sie bzw er über die Kompetenz zur Mitwirkung an der fachlichen Weiterentwicklung des Dienstleistungsangebotes der eigenen Organisation und zur Durchführung von Maßnahmen der Qualitätssicherung.

(2) Der Diplom-Sozialbetreuerin oder dem Diplom-Sozialbetreuer obliegt die Konzeption und Planung der Betreuungsarbeit sowie die Koordination und die fachliche Anleitung von sonstigen Personen, die an der Sozialbetreuung mitwirken.



## **Tätigkeitsbereich bei Schwerpunkt Altenarbeit**

### § 12

(1) Der Tätigkeitsbereich der Diplom-Sozialbetreuerin oder des Diplom-Sozialbetreuers A umfasst:

1. in einem eigenverantwortlichen Bereich: die Entwicklung, Durchführung und Evaluierung von Konzepten und Projekten auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse, erforderlichenfalls in Zusammenarbeit mit anderen Fachleuten wie Ärzten, Psychologen, Psychotherapeuten, Physiotherapeuten, Soziologen, Sozialarbeitern und Angehörigen des gehobenen Dienstes der Gesundheits- und Krankenpflege;
2. im Übrigen: die pflegerischen Befugnisse als Pflegehelferin oder als Pflegehelfer nach dem GuKG.

(2) Zum eigenverantwortlichen Bereich gehören insbesondere folgende Aufgaben:

1. die altersgerechte Umgestaltung der Wohnumgebung einschließlich der Beratung über entsprechende Hilfsmittel und Behelfe und deren Besorgung sowie die Organisation der dafür nötigen Behörden- und Versicherungswege,
2. die Erstellung spezieller Animationsprogramme für Kleingruppen und Einzelpersonen zur Förderung motorischer Fähigkeiten durch Bewegungsübungen,
3. die Erstellung spezieller Animationsprogramme zur Förderung der Hirnleistungsfähigkeit,
4. die Anregung von Kommunikationsprozessen in Kleingruppen und für Einzelne zur Verbesserung des sozialen Klimas unter den Bewohnern und im Verhältnis zu den Pflegepersonen,
5. die Erarbeitung von Strategien im Fall akuter Krisensituationen wie bei Tod von Angehörigen oder Mitbewohnern, Depression und Suizidgefährdung, Verwirrung und Desorientierung sowie Suchtproblemen,
6. der Einsatz von methodischen Kompetenzen vor allem hinsichtlich Validation, Kinästhetik und Biografiearbeit.

## **Tätigkeitsbereich bei Schwerpunkt Familienarbeit**

### § 13

(1) Der Tätigkeitsbereich der Diplom-Sozialbetreuerin oder des Diplom-Sozialbetreuers F umfasst:

1. in einem eigenverantwortlichen Bereich: die Betreuung von Familien oder familienähnlichen Gemeinschaften im Privatbereich mit dem Ziel, den gewohnten Lebensrhythmus aufrecht zu erhalten und die Familie oder die familienähnliche Gemeinschaft bei der Bewältigung

schwieriger Lebenssituation (zB Scheidung, Trennung, Tod von Angehörigen, Überlastung, Ausfall einer Betreuungsperson) zu unterstützen;

2. im Übrigen: die pflegerischen Befugnisse als Pflegehelferin oder als Pflegehelfer nach dem GuKG.

(2) Zum eigenverantwortlichen Bereich gehören insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Planung und Organisation des Alltags (Zeitplan, Haushaltskassa, Familienorganisation, gesunde Lebensführung udgl),
2. die Haushaltsorganisation und Haushaltsführung (zB Wohnungspflege, Wäschepflege, Zubereitung von Mahlzeiten oder Diätkosten im Tagesablauf, und zwar auch für Säuglinge und Kleinkinder),
3. die altersspezifische Betreuung der Kinder und Jugendlichen, Spiel- und Lernanimation sowie Hausaufgabenbegleitung,
4. die Anleitung, Beratung und Unterstützung der Betreuungspersonen von Familienangehörigen,
5. die Mitbetreuung von älteren oder kranken Familienmitgliedern oder von Familienmitgliedern mit Behinderungen,
6. die Begleitung und Unterstützung bei der Bewältigung von Krisensituationen,
7. die Beratung, Begleitung und Unterstützung bei der Inanspruchnahme von Sozial- und Gesundheitseinrichtungen sowie öffentlichen Stellen, Ämtern und Behörden,
8. die Zusammenarbeit mit den anderen Betreuern und mit den Einrichtungen der öffentlichen und freien Wohlfahrt im sozialen Umfeld (Teilnahme an Betreuungskonferenzen und Vernetzungsgesprächen).

### **Tätigkeitsbereiche bei den Schwerpunkten Behindertenarbeit und Behindertenbegleitung**

#### § 14

(1) Der Tätigkeitsbereich der Diplom-Sozialbetreuerin oder des Diplom-Sozialbetreuers BA und BB umfasst:

1. in einem eigenverantwortlichen Bereich: die Entwicklung, Durchführung und Evaluation von Konzepten und Projekten im Bereich der Arbeit oder Begleitung von Menschen mit besonderen Bedürfnissen auf Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse, wobei die Aufgaben bei der Diplom-Sozialbetreuerin oder dem Diplom-Sozialbetreuer BB verstärkt und vertieft insbesondere in der Begleitung und Beratung liegen;
2. im Übrigen:
  - a) bei der Diplom-Sozialbetreuerin oder dem Diplom-Sozialbetreuer BA: die pflegerischen Befugnisse als Pflegehelferin oder als Pflegehelfer nach dem GuKG;

b) bei der Diplom-Sozialbetreuerin oder dem Diplom-Sozialbetreuer BB: die Unterstützung bei der Basisversorgung gemäß der Anlage; diese Aufgaben dürfen nur unter Anleitung und Aufsicht von Angehörigen der Gesundheitsberufe durchgeführt werden.

(2) Zum eigenverantwortlichen Bereich gehören insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Durchführung der personenzentrierten Lebensplanung,
2. die Anwendung der aktuell anerkannten und wissenschaftlich fundierten Konzepte und Methoden der basalen Pädagogik (zB basale Stimulation, basale Kommunikation, basale Aktivierung),
3. die Anwendung unterstützender, erweiternder und alternativer Kommunikationsmittel wie Gebärden und Symbole unter Einsatz elektronischer Hilfsmittel.

## **6. Abschnitt**

### **Aus- und Fortbildung**

#### **Allgemeines**

##### **§ 15**

(1) Die Ausbildung in den Sozialbetreuungsberufen erfolgt in einem abgestuften System von modularen Ausbildungslehrgängen an dazu berechtigten Ausbildungseinrichtungen.

(2) Die Ausbildungslehrgänge und ihre Ausbildungsmodule dienen der Vermittlung der für die Ausübung des betreffenden Sozialbetreuungsberufs erforderlichen theoretischen und praktischen Kenntnisse und Fertigkeiten. Sie gliedern sich jeweils in eine theoretische und eine praktische Ausbildung.

(3) Einen integralen Bestandteil der Ausbildung in den Sozialbetreuungsberufen bildet:

1. das Ausbildungsmodul „Unterstützung bei der Basisversorgung“ gemäß der GuK-BAV beim Ausbildungslehrgang:
  - a) zur Heimhelferin oder zum Heimhelfer,
  - b) zur Fach-Sozialbetreuerin oder zum Fach-Sozialbetreuer BB und
  - c) zur Diplom-Sozialbetreuerin oder zum Diplom-Sozialbetreuer BB;
2. die Pflegehilfeausbildung nach dem GuKG beim Ausbildungslehrgang:
  - a) zur Fach-Sozialbetreuerin oder zum Fach-Sozialbetreuer A und BA und
  - b) zur Diplom-Sozialbetreuerin oder zum Diplom-Sozialbetreuer A, BA und F.

## Ausbildung zur Heimhelferin oder zum Heimhelfer

### § 16

(1) Der Ausbildungslehrgang zur Heimhelferin oder zum Heimhelfer umfasst eine theoretische Ausbildung im Umfang von 200 Unterrichtseinheiten und eine praktische Ausbildung im Umfang von 200 Stunden.

(2) Die theoretische Ausbildung gliedert sich in folgende Module:

Modul	Unterrichtseinheiten
Dokumentation	4
Ethik und Berufskunde	8
Erste Hilfe	20
Grundzüge der angewandten Hygiene	6
Grundpflege und Beobachtung	60
Grundzüge der Pharmakologie	20
Grundzüge der angewandten Ernährungslehre und Diätikunde	8
Grundzüge der Ergonomie und Mobilisation	20
Haushaltsführung	12
Grundzüge der Gerontologie	10
Grundzüge der Kommunikation und Konfliktbewältigung	26
Grundzüge der Sozialen Sicherheit	6

(3) Die praktische Ausbildung ist im Umfang von 120 Stunden im ambulanten Bereich und im Umfang von 80 Stunden im (teil)stationären Bereich zu absolvieren.

## Ausbildung zur Fach-Sozialbetreuerin oder zum Fach-Sozialbetreuer

### § 17

(1) Der Ausbildungslehrgang zur Fach-Sozialbetreuerin oder zum Fach-Sozialbetreuer umfasst eine theoretische Ausbildung im Umfang von 1.200 Unterrichtseinheiten (Heimhilfeausbildung mit eingerechnet) und eine praktische Ausbildung im Umfang von 1.200 Stunden. Die theoretische Ausbildung ist auf mindestens zwei Ausbildungsjahre aufzuteilen.

(2) Die theoretische Ausbildung gliedert sich in folgende Module:

Modul	Unterrichtseinheiten	
	Schwerpunkt A und BA	Schwerpunkt BB
Persönlichkeitsbildung	220	340
Humanwissenschaftliche Grundbildung	80	80
Politische Bildung und Recht	40	80
Medizin und Pflege	480	120
Lebens-, Sterbe- und Trauerbegleitung	20	20
Haushalt, Ernährung, Diät	80	80
Sozialbetreuung allgemein	200	200
Sozialbetreuung schwerpunktspezifisch	80	280

### **Ausbildung zur Diplom-Sozialbetreuerin oder zum Diplom-Sozialbetreuer**

#### § 18

(1) Der Ausbildungslehrgang zur Diplom-Sozialbetreuerin oder zum Diplom-Sozialbetreuer umfasst eine theoretische Ausbildung im Umfang von 1.800 Unterrichtseinheiten (Heimhilfe- und Fachsozialbetreuungs-ausbildung mit eingerechnet) und eine praktische Ausbildung im Umfang von 1.800 Stunden. Die theoretische Ausbildung ist auf mindestens drei Ausbildungsjahre aufzuteilen. Die Ausbildung ist mit einer erfolgreichen Ablegung einer fünfstündigen schriftlichen Klausurarbeit über ein Thema aus dem Berufsfeld der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten einschließlich des fachlichen Umfeldes und einer diesbezüglichen mündliche Prüfung mit dem Ziel einer Auseinandersetzung auf höherem Niveau abzuschließen.

(2) Die theoretische Ausbildung gliedert sich in folgende Module:

Modul	Unterrichtseinheiten	
	Schwerpunkt A, BA und F	Schwerpunkt BB
Persönlichkeitsbildung	340	460
Humanwissenschaftliche Grundbildung	200	200
Politische Bildung und Recht	80	120
Medizin und Pflege	480	120
Lebens-, Sterbe- und Trauerbegleitung	20	20
Haushalt, Ernährung, Diät	80	80
Management und Organisation	80	80

Modul	Unterrichtseinheiten	
	Schwerpunkt A, BA und F	Schwerpunkt BB
Sozialbetreuung allgemein	200	200
Sozialbetreuung schwerpunktspezifisch	320	520

### **Gleichwertige Ausbildungen**

#### **§ 19**

Ausbildungen oder abgeschlossene Teile von Ausbildungen (zB Module, Praktika) in einem Sozialbetreuungsberuf, die nach den Vorschriften einer anderen Vertragspartei der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe, kundgemacht unter LGBl Nr 76/2006, erfolgreich abgeschlossen oder anerkannt worden sind, gelten als gleichwertig.

### **Anerkennung von ausländischen Ausbildungen**

#### **§ 20**

(1) Die Landesregierung hat auf Antrag ausländische Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, der Schweizer Eidgenossenschaft oder eines Drittstaates als Ersatz für Ausbildungen nach den §§ 16 bis 18 anzuerkennen, wenn diese Art 13 Abs 1 oder 2 der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen entsprechen. Antragsberechtigt sind Unionsbürger oder diesen nach dem Recht der Europäischen Union oder auf Grund eines Staatsvertrages gleichzustellende Personen.

(2) Soweit die Berechtigung zur Berufsausübung in der Pflegehilfe nach dem GuKG nicht nachgewiesen wird, ist der Antrag auf Anerkennung nach Abs 1 gemeinsam mit einem Antrag auf Zulassung zur Berufsausübung in der Pflegehilfe oder auf Nostrifikation einer ausländischen Ausbildung nach den §§ 87 oder 89 GuKG einzubringen; ausgenommen davon sind Anträge auf Anerkennung als Diplom-Sozialbetreuerin oder Diplom-Sozialbetreuer BB, als Fach-Sozialbetreuerin oder Fach-Sozialbetreuer BB oder als Heimhelferin oder Heimhelfer. Die Verfahren nach Abs 1 und nach den §§ 87 oder 89 GuKG sind zu koordinieren.

(3) Die Landesregierung hat der Antragstellerin oder dem Antragsteller binnen eines Monats den Eingang des Antrags zu bestätigen und ihr bzw ihm gegebenenfalls mitzuteilen, welche

Unterlagen fehlen. Die Entscheidung über den Antrag hat ohne unnötigen Aufschub, spätestens jedoch innerhalb von vier Monaten nach vollständiger Vorlage der erforderlichen Unterlagen durch Bescheid zu ergehen.

(4) Bestehen wesentliche Unterschiede zu einer Ausbildung nach den §§ 16 bis 18 und sind diese nicht durch Kenntnisse auf Grund von berufspraktischen Ausbildungen ausgeglichen, ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller entweder ein Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung vorzuschreiben, wobei die Wahl zwischen diesen Maßnahmen der Antragstellerin bzw dem Antragsteller überlassen bleibt. Die Landesregierung kann durch Verordnung nähere Vorschriften über die Anerkennung von Ausbildungsnachweisen, insbesondere über den Inhalt und die Durchführung von Anpassungslehrgängen und Eignungsprüfungen, erlassen. Die Landesregierung kann dabei auch festlegen, inwieweit andere Ausbildungsnachweise als Ersatz für Ausbildungen nach den §§ 16 bis 18 gelten.

(5) Die Landesregierung kann durch Verordnung auch festlegen, dass bestimmte Ausbildungen als gleichwertig anerkannt werden und damit die Ausübung eines Sozialbetreuungsberufs zulässig ist, ohne dass es einer bescheidmäßigen Anerkennung bedarf.

(6) Die Anerkennung einer ausländischen Ausbildung durch eine andere Vertragspartei der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über Sozialbetreuungsberufe gilt als Anerkennung nach Abs 1.

## **Ausbildungseinrichtungen**

### **§ 21**

Zur Durchführung von Ausbildungslehrgängen sind berechtigt:

1. Schulen für Sozialbetreuungsberufe, wenn deren Leiterin oder Leiter eine fünfjährige Berufserfahrung in der Tätigkeit mit auf soziale oder sozialpädagogische Betreuung angewiesenen Menschen nachweisen kann;
2. Gesundheits- und Krankenpflegeschulen in Kooperation mit Schulen für Sozialbetreuungsberufe gemäß der Z 1;
3. für die Ausbildung zur Heimhelferin oder zum Heimhelfer auch Einrichtungen, für die eine Bewilligung gemäß § 2 GuK-BAV für die Durchführung des Ausbildungsmoduls „Unterstützung bei der Basisversorgung“ vorliegt.

## **Fortbildung**

### **§ 22**

(1) Die Angehörigen der Sozialbetreuungsberufe haben zur Information über die ihren Sozialbetreuungsberuf betreffenden neuesten Entwicklungen und Erkenntnisse sowie zur Vertiefung der in der Ausbildung erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten in regelmäßigen Abständen eine Fortbildung zu absolvieren.

(2) Die Verpflichtung zur Fortbildung besteht:

1. für die Heimhelferinnen und Heimhelfer im Ausmaß von mindestens 16 Stunden jeweils innerhalb von zwei Jahren;
2. für die Fach-Sozialbetreuerinnen und Fach-Sozialbetreuer und für die Diplom-Sozialbetreuerinnen und Diplom-Sozialbetreuer im Ausmaß von mindestens 32 Stunden jeweils innerhalb von zwei Jahren.

## **7. Abschnitt**

### **Berufsbezeichnung**

#### **Berechtigung**

### **§ 23**

(1) Zur Führung der im § 2 Z 1 bis 3 genannten Berufsbezeichnungen sind Personen berechtigt, die

1. das erforderliche Mindestalter vollendet haben,
2. über einen entsprechenden Qualifikationsnachweis verfügen und
3. die für die Erfüllung der Berufspflichten erforderliche gesundheitliche Eignung und Vertrauenswürdigkeit aufweisen.

(2) Das erforderliche Mindestalter beträgt:

1. für die Heimhelferin oder den Heimhelfer 18 Jahre,
2. für die Fach-Sozialbetreuerin oder den Fach-Sozialbetreuer 19 Jahre,
3. für die Diplom-Sozialbetreuerin oder den Diplom-Sozialbetreuer 20 Jahre.



(3) Als Qualifikationsnachweis gilt:

1. ein Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis über die erfolgreiche Absolvierung eines entsprechenden Ausbildungslehrgangs nach den §§ 16 bis 18 oder einer nach § 19 gleichwertigen Ausbildung;
2. ein Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis, der nach § 20 anerkannt worden ist.

(4) Die erforderliche gesundheitliche Eignung für die Erfüllung der in Betracht kommenden Berufspflichten ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen. Unionsbürger oder diesen nach dem Recht der Europäischen Union oder auf Grund eines Staatsvertrages gleichzustellende Personen können statt eines ärztlichen Zeugnisses den in ihrem Herkunftsstaat geforderten Nachweis der gesundheitlichen Eignung oder, wenn ein solcher dort nicht verlangt wird, eine von einer Behörde ihres Herkunftsstaates ausgestellte diesbezügliche Bescheinigung vorlegen.

(5) Nicht vertrauenswürdig ist,

1. wer wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, solange die Verurteilung nicht getilgt ist, und
2. wenn nach der Eigenart der strafbaren Handlung, deretwegen die Verurteilung erfolgt ist, und nach der Persönlichkeit der verurteilten Person die Begehung der gleichen oder einer ähnlichen strafbaren Handlung bei Ausübung eines Sozialbetreuungsberufs zu befürchten ist.

Die Vertrauenswürdigkeit ist durch die Vorlage einer Strafregisterbescheinigung nachzuweisen. Unionsbürger oder diesen nach dem Recht der Europäischen Union oder auf Grund eines Staatsvertrages gleichzustellende Personen können statt einer Strafregisterbescheinigung eine entsprechende Bescheinigung ihres Herkunftsstaates vorlegen. Werden dort solche Bescheinigungen nicht ausgestellt, kann die Vorlage durch eine eidesstattliche Erklärung über die Unbescholtenheit in diesem Sinn ersetzt werden.

(6) Personen, die außerhalb Österreichs zur Ausübung eines Sozialbetreuungsberufs befugt sind, dürfen die dort zulässigen Berufs- und Ausbildungsbezeichnungen und deren allfällige Abkürzungen führen.

### **Untersagung des Führens der Berufsbezeichnung**

#### **§ 24**

(1) Auf Verlangen der Landesregierung haben Personen, die eine der im § 2 Z 1 bis 3 genannten Berufsbezeichnungen führen, das Vorliegen der für die Führung dieser Berufsbezeichnung erforderlichen Voraussetzungen binnen angemessen festzulegender Frist nachzuweisen. Der

erforderliche Nachweis der gesundheitlichen Eignung und der Vertrauenswürdigkeit darf bei der Vorlage nicht älter als drei Monate sein.

(2) Werden die Nachweise nicht erbracht, hat die Landesregierung die Führung der Bezeichnung des Sozialbetreuungsberufes mit Bescheid zu untersagen. Die Untersagung kann auch befristet werden.

## **Dienstgeberpflichten**

### **§ 25**

Erfolgt die Berufsausübung im Rahmen eines Dienstverhältnisses, hat die Dienstgeberin oder der Dienstgeber das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 23 zu prüfen. Weiters ist sie bzw er verpflichtet, die Einhaltung der berufsrechtlichen Vorschriften nach diesem Gesetz sowie die Erbringung der gebotenen Qualität durch entsprechende Maßnahmen sicherzustellen.

## **8. Abschnitt**

### **Schlussbestimmungen**

### **Strafbestimmungen**

### **§ 26**

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist dafür von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 10.000 € zu bestrafen, wer

1. eine der im § 2 Z 1 bis 3 genannten Berufsbezeichnungen führt, ohne dazu gemäß § 23 Abs 1 berechtigt zu sein;
2. eine Ausbildung in den Sozialbetreuungsberufen anbietet oder durchführt, ohne dazu gemäß § 21 Abs 1 berechtigt zu sein.

Keine Verwaltungsübertretung liegt vor, wenn die Tat in die Zuständigkeit der Gerichte fällt.

(2) Auch der Versuch ist strafbar.

## **Verweisungen**

### **§ 27**

In diesem Gesetz enthaltene Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten als solche auf die zitierte Stammfassung bzw auf jene Fassung, die sie durch Änderungen bis zu der im Folgenden letztzitierten erhalten haben:

1. Gesundheits- und Krankenpflegegesetz – GuKG, BGBl I Nr 108/1997, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 57/2008;
2. Gesundheits- und Krankenpflege-Basisversorgungs-Ausbildungsverordnung – GuK-BAV, BGBl II Nr 281/2006.

## **Umsetzungshinweis**

### **§ 28**

Dieses Gesetz dient der Umsetzung der folgenden Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft:

1. Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABi Nr L 16 vom 13. Jänner 2004,
2. Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG, ABi L 158 vom 30. April 2004, in der berichtigten Fassung, ABi L 229 vom 29. Juni 2004;
3. Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, ABi L 304 vom 30. September 2004, in der berichtigten Fassung, ABi L 204 vom 5. August 2005;
4. Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABi Nr L 255 vom 30. September 2005.

## **Inkrafttreten**

### **§ 29**

Dieses Gesetz tritt mit ..... in Kraft.

## Übergangsbestimmungen

### § 30

(1) Personen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Ausbildung oder abgeschlossene Teile von Ausbildungen zur Heimbeförderin oder zum Heimbeförderer erfolgreich abgeschlossen haben, sind berechtigt, die Berufsbezeichnung Heimbeförderin oder Heimbeförderer bis zum 30. Juni 2010 zu führen. Ab dem 1. Juli 2010 sind diese dazu nur dann berechtigt, wenn sie bis dahin eine Ergänzungsausbildung über die fehlenden theoretischen Ausbildungsteile sowie eine damit in Zusammenhang stehende zusätzliche praktische Ausbildung erfolgreich absolviert haben. Für Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits älter als 55 Jahre sind und eine mehr als fünfjährige Berufserfahrung haben, genügt dafür die Absolvierung des Ausbildungsmoduls „Unterstützung bei der Basisversorgung“ gemäß GuK-BAV.

(2) Personen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Ausbildung zur Altfachbetreuerin oder zum Altfachbetreuer an einer Fachschule für Altfachdienste und Pflegehilfe in Österreich erfolgreich absolviert haben und über eine Qualifikation als Pflegehelferin oder Pflegehelfer verfügen, sind unter den weiteren Voraussetzungen des § 23 Abs 1 Z 1 und 3 zum Führen der Berufsbezeichnung Fach-Sozialbetreuerin oder Fach-Sozialbetreuer A berechtigt.

(3) Personen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eine dreijährige Ausbildung zur Diplom-Behindertenpädagogin und zum Diplom-Behindertenpädagogen an einer Lehranstalt für heilpädagogische Berufe in Österreich erfolgreich absolviert haben, sind vorbehaltlich der erfolgreichen Absolvierung des Ausbildungsmoduls „Unterstützung bei der Basisversorgung“ und Vorliegen der weiteren Voraussetzungen des § 23 Abs 1 Z 1 und 3 zum Führen der Berufsbezeichnung Diplom-Sozialbetreuerin BB oder Diplom-Sozialbetreuer BB berechtigt.

(4) Personen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eine mindestens zwei Semester dauernde Ausbildung zur Behindertenbetreuerin oder zum Behindertenbetreuer an einer Lehranstalt für heilpädagogische Berufe in Österreich erfolgreich absolviert haben, sind vorbehaltlich der erfolgreichen Absolvierung einer Ergänzungsausbildung zur Fach-Sozialbetreuerin oder zum Fach-Sozialbetreuer BB und des Ausbildungsmoduls „Unterstützung bei der Basisversorgung“ unter den weiteren Voraussetzungen des § 23 Abs 1 Z 1 und 3 zur Führung der Berufsbezeichnung Fach-Sozialbetreuerin BB oder Fach-Sozialbetreuer BB berechtigt.

(5) Personen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eine dreijährige Ausbildung zur Familienhelferin und zum Familienhelfer an der Fachschule für Familienhilfe in Österreich erfolgreich absolviert haben und über eine Qualifikation als Pflegehelferin oder Pflegehelfer verfügen, sind

unter den weiteren Voraussetzungen des § 23 Abs 1 Z 1 und 3 zur Führung der Berufsbezeichnung Diplom-Sozialbetreuerin F oder Diplom-Sozialbetreuer F berechtigt.

(6) Die Landesregierung kann durch Verordnung bestimmen, dass andere, nicht in den Abs 2 bis 5 erfasste, in Österreich erfolgreich absolvierte Ausbildungen unter Berücksichtigung von Umfang und Inhalt als Qualifikationsnachweis gelten. Dabei kann auch die Absolvierung von Ergänzungsausbildungen vorgesehen werden.

## Anlage

### Unterstützung bei der Basisversorgung

Die Unterstützung bei der Basisversorgung umfasst folgende Tätigkeiten:

#### 1. Unterstützung bei der Körperpflege:

- Assistenz beim Aufstehen aus dem Bett
- Assistenz beim Waschen
- Assistenz beim Duschen
- Assistenz beim Baden in der Badewanne
- Assistenz bei der Zahnpflege
- Assistenz bei der Haarpflege
- Assistenz beim Rasieren
- Erkennen von Veränderungen des Allgemeinzustandes oder der Haut und sofortige Meldung an den zuständigen Arzt oder die zuständige Ärztin oder an den zuständigen Angehörigen oder die zuständige Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege.

#### 2. Unterstützung beim An- und Auskleiden:

- Assistenz bei der Auswahl der Kleidung
- Bereitlegen der Kleidung
- Assistenz beim Anziehen bzw Ausziehen von
  - Kleidungsstücken
  - Strümpfen, Strumpfhosen, Socken etc
  - Stützstrümpfen.

#### 3. Unterstützung bei der Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme:

- Zubereiten und Vorbereiten von Mahlzeiten wie
  - Wärmen von Tiefkühlkost
  - Portionieren und eventuell Zerkleinern der Speisen
  - Herrichten von Zwischenmahlzeiten etc
- Beachtung von Diätvorschriften
- Assistenz beim Essen
- Assistenz beim Trinken
- Achten auf ausreichende Flüssigkeitszufuhr
- Erkennen von Essstörungen, Schluckstörungen, nicht ausreichender Flüssigkeitsaufnahme und sofortige Meldung an den zuständigen Arzt oder die zuständige Ärztin oder an den zuständigen Angehörigen oder die zuständige Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege.

#### **4. Unterstützung im Zusammenhang mit Ausscheidungen:**

- Assistenz beim Toilettengang
- Assistenz bei der Intimpflege nach dem Toilettengang
- Versorgung mit Inkontinenzhilfsmitteln wie
  - Wechseln von Schutzhosen
  - Assistenz bei der Verwendung von Einlagen
- Erkennen einer Veränderung von Ausscheidungen und sofortige Meldung an den zuständigen Arzt oder die zuständige Ärztin oder an den zuständigen Angehörigen oder die zuständige Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege.

#### **5. Unterstützung und Förderung der Bewegungsfähigkeit:**

- Assistenz beim Aufstehen oder Niederlegen
- Assistenz beim Niedersetzen
- Assistenz beim Gehen.

#### **6. Unterstützung beim Lagern:**

- Anwendung von Hilfsmitteln zur Dekubitusprophylaxe bei Menschen im Rollstuhl
- Anwendung von Hilfsmitteln bei Menschen mit rheumatischen Veränderungen zur Erleichterung täglicher Verrichtungen.

#### **7. Unterstützung bei der Einnahme und Anwendung von Arzneimitteln:**

- Assistenz bei der Einnahme von oral zu verabreichenden Arzneimitteln, wozu auch das Erinnern an die Einnahme von Arzneimitteln oder das Herausnehmen der Arzneimittel aus dem Wochendispenser zählt,
- Assistenz bei der Applikation von ärztlich verordneten Salben, Cremes, Lotionen etc oder von Pflegeprodukten, die von Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege angeordnet worden sind.

## Erläuterungen

### 1. Allgemeines:

1.1. Die einzelnen Berufsbilder, Tätigkeitsbereiche und Ausbildungsanforderungen der Sozialbetreuungsberufe sind österreichweit zum Teil gar nicht, zum Teil uneinheitlich und zum Teil überschneidend mit denen des Gesundheitsbereichs geregelt. Diese Situation hemmt den Zugang zu diesen Berufen und die Mobilität am Arbeitsmarkt. Der Bund und die Länder sind daher mit der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über Sozialbetreuungsberufe, kundgemacht unter LGBl Nr 76/2006, übereingekommen, die berufs- und ausbildungsrechtlichen Anforderungen für Angehörige von Sozialbetreuungsberufen nach gleichen Zielen und Grundsätzen zu regeln (Art 1 Abs 1 der Vereinbarung).

1.2. Das Gesetzesvorhaben dient der Erfüllung der Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung. Es enthält im Wesentlichen folgende Inhalte:

a) Festlegung der Sozialbetreuungsberufe, der Berufsbezeichnungen, der Berufsbilder und der Tätigkeitsbereiche (§§ 2 sowie 6 bis 14):

Als Sozialbetreuungsberufe werden festgelegt: die Heimhelferin oder der Heimhelfer, die Fach-Sozialbetreuerin oder der Fach-Sozialbetreuer mit einem der Schwerpunkte Altenarbeit, Behindertenarbeit oder Behindertenbegleitung und die Diplom-Sozialbetreuerin oder der Diplom-Sozialbetreuer mit einem der Schwerpunkte Altenarbeit, Familienarbeit, Behindertenarbeit oder Behindertenbegleitung. Die Berufsbilder und Tätigkeitsbereiche entsprechen der Anlage 1 der Vereinbarung über Sozialbetreuungsberufe.

b) Festlegung einheitlicher Qualitäts- und Ausbildungsstandards (§§ 15 bis 22):

Das Ausbildungssystem ist modular und durchlässig aufgebaut, dies verbessert die Möglichkeiten des Berufszuganges. Entsprechend den jeweiligen Fachrichtungen sind unterschiedliche Ausbildungsinhalte und -niveaus vorgesehen. Die Ausbildung als Heimhelferin oder Heimhelfer erfordert 200 Unterrichtseinheiten (UE) Theorie und 200 h Praxis. Für den Abschluss als Fach-Sozialbetreuerin oder Fach-Sozialbetreuer sind 1.200 UE Theorie und 1.200 h Praxis zu absolvieren, für den Abschluss als Diplom-Sozialbetreuerin oder Diplom-Sozialbetreuer 1.800 UE Theorie und 1.800 h Praxis. Sozialbetreuerinnen und -betreuer auf Fach- und Diplomniveau in den Fachbereichen Alten-, Familien- oder Behindertenarbeit erwerben im Rahmen ihrer Ausbildung auch die Qualifikation einer Pflegehilfe nach dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz. Für Heimhelferinnen und Heimhelfer sowie Sozialbetreuerinnen und -betreuer auf Fach- und Diplomniveau im Fachbereich Behindertenbegleitung ist im Rahmen der Ausbildung dagegen nur die Vermittlung von Basisinformationen in bestimmten pflegerischen Sachgebieten vorgesehen, da der sozialbetreuerische Arbeitsschwerpunkt keine qualifizierte krankenpflegerische Kompetenz erfordert.



c) Zulässigkeit des Führens der Berufsbezeichnung (§§ 23 bis 25):

Angehörige von Sozialbetreuungsberufen sind zum Führen der entsprechenden Berufsbezeichnung berechtigt. Ein Tätigkeitsvorbehalt im Sinn des Art 4 Abs 4 der Vereinbarung über Sozialbetreuungsberufe wird nicht festgelegt. Das bedeutet, dass die zum Berufsbild eines Sozialbetreuungsberufs gehörenden Tätigkeiten auch von Personen ausgeübt werden dürfen, die keine entsprechende Ausbildung nach diesem Gesetz vorweisen können, soweit dies nicht nach anderen Rechtsvorschriften unzulässig ist. Die Führung der entsprechenden Berufsbezeichnung ist diesen Personen jedoch nicht erlaubt.

## **2. Kompetenzrechtliche Grundlage:**

Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Erlassung eines dem vorliegenden Entwurf entsprechenden Gesetz ergibt sich aus Art 15 Abs 1 B-VG.

Für den Umfang der Landeskompetenz zur gesetzlichen Regelung der Sozialbetreuungsberufe ist die Abgrenzung zu der aus dem Kompetenztatbestand „Gesundheitswesen“ (Art 10 Abs 1 Z 12 B-VG) abzuleitenden Kompetenz des Bundes zur gesetzlichen Regelung der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe entscheidend. Als maßgebliches Kriterium wird dabei – anknüpfend an den Rechtssatz des Verfassungsgerichtshofes im Kompetenzfeststellungserkenntnis VfSlg 13.237/1992, nach dem die Regelung der Errichtung, der Erhaltung und des Betriebes von Heimen für Personen, die wohl ständiger Pflege, aber bloß fallweise ärztlicher Betreuung bedürfen, gemäß Art 15 Abs 1 B-VG in die Zuständigkeit der Länder fällt – nach herrschender Lehre die Art der überwiegend benötigten Betreuung angesehen (vgl Atlmayr, Zur kompetenzrechtlichen Einordnung der Pflegeberufe, RdM 1998, 99; Stolzlechner, Zur Durchführung krankenpflegerischer Hilfstätigkeiten durch Angehörige von Sozialberufen, RdM 2002, 35; Wegscheider, Die neuen Sozialbetreuungsberufe, ÖJZ 2007, 955). Soweit es um die Pflege Kranker im Zusammenhang mit medizinischen Behandlungen geht – wie sie im Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG) geregelt ist –, handelt es sich um eine Angelegenheit des Gesundheitswesens nach Art 10 Abs 1 Z 12 B-VG. Dient die Pflege dagegen nicht der Unterstützung bei der Gesundung, sondern bloß der Erleichterung bei der Bewältigung schwieriger und besonderer Lebenssituationen (Alter, Behinderung, Familiensituation) zum Zweck ihrer (besseren) sozialen Integration, dann handelt es sich um eine Angelegenheit, die gemäß Art 15 Abs 1 B-VG in die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers fällt, da auch sonst keine Bundeskompetenz dafür in Betracht kommt (aA Thienel, Personenbetreuung und Gewerbekompetenz, JRP 2007, 150).

## **3. Übereinstimmung mit dem EU-Recht:**

Auf gemeinschaftsrechtlicher Ebene bestehen keine Rechtsvorschriften, die die Sozialbetreuungsberufe näher regeln und daher umzusetzen wären.

Im Rahmen der Bestimmungen über die Anrechnungen von Prüfungen, Praktika und Modulen bzw die Anerkennung von Ausbildungen und Teilen von Ausbildungen setzt der Vorschlag folgende gemeinschaftsrechtliche Vorgaben um:

- die Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, deren Bestimmungen auch dann umzusetzen sind, wenn – wie im Vorschlag – kein berufsrechtlicher Tätigkeitsvorbehalt besteht und daher Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten Sozialbetreuungsberufe auch ohne vorherige Anerkennung der Ausbildung sozialbetreuerische Tätigkeiten ausüben dürfen,
- Art 11 Abs 1 lit c der Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, wonach diese bei der Anerkennung der berufsqualifizierenden Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise gemäß den einschlägigen nationalen Verfahren wie eigene Staatsangehörige zu behandeln sind,
- die Richtlinien 2004/38/EG und 2004/83/EG über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, sowie über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und
- das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit, kundgemacht unter BGBl III Nr 133/2002.

#### **4. Kosten:**

Nach Schätzung der für das Sozialwesen zuständigen Abteilung (3) des Amtes der Landesregierung kommt es zu folgenden finanziellen Auswirkungen:

##### **4.1. Nominalkosten:**

Für Arbeitgeber von in Sozialbetreuungsberufen tätigen Personen (zB Rechtsträger von Seniorenheimen, mobilen Diensten, Einrichtungen zur Betreuung von Menschen mit Behinderung) entstehen durch das Vorhaben unmittelbar keine zusätzlichen Kosten. Da kein Tätigkeitsvorbehalt eingeführt wird, sind diese künftig nicht zur Anstellung von höher qualifiziertem (und folglich eventuell besser bezahltem) Personal verpflichtet. Jedoch ist nicht auszuschließen, dass durch die neuen attraktiveren Berufe in der Zukunft nur Personen mit einer Ausbildung nach diesem Gesetz als für bestimmte Tätigkeiten geeignetes Personal am Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen. Mittelbar und längerfristig können daher Mehrkosten für die Arbeitgeber und damit auch für die Kostenträger Land und Gemeinden entstehen.

Eine konkrete Berechnung ist dafür insoweit nicht möglich, als die in künftige Tarife einfließenden Personalkosten von den Ergebnissen einschlägiger Kollektivvertragsverhandlungen ab-

hängig sind, deren Ergebnisse naturgemäß nicht vorhergesagt werden können. Bereits im Bericht der Landesregierung zur Regierungsvorlage, mit der die Genehmigung der Vereinbarung über Sozialbetreuungsberufe durch den Landtag beantragt wurde (Nr 479 BgLT 13. GP, 3. Sess), wurde jedoch darauf hingewiesen, dass bei einer umfangreichen Diplomausbildung allein im Bereich der Altenhilfe eine durchschnittliche Gehaltsanpassung von 70 € je Monat als nicht unrealistisch erscheint, was zusätzliche Kosten einschließlich der Lohnnebenkosten von 140 € bedeutet. Sollten 600 von den derzeit rd 950 im stationären und ambulanten Bereich tätigen Personen eine berufsbegleitende Ausbildung zur Diplom-Sozialbetreuerin oder zum Diplom-Sozialbetreuer A absolvieren, so ergäben sich allein daraus Mehrkosten von ca 1.176.000 € pro Jahr. Hinzuzurechnen wären die Mehrkosten für diejenigen diplomierten Betreuerinnen und Betreuer, die bereits mit einer besseren Gehaltseinstufung beginnen.

Für die Ausbildung der Angehörigen der Sozialbetreuungsberufe entstehen dem Land und den Gemeinden keine Mehrkosten. Die wichtigsten Ausbildungsträger für die Fachbereiche Alten-, Familien- und Behindertenhilfe sind die Caritas Salzburg, das Diakonie-Zentrum Salzburg und der Verein zur Errichtung und Erhaltung einer Fachschule für Altendienste und Pflegehilfe am Standort der HBLA Saalfelden. Förderungen des Landes für entsprechende Ausbildungslehrgänge erfolgen nach Maßgabe der vorhandenen Budgetmittel.

#### 4.2. Personalkosten:

Für die Vollziehung der nach diesem Gesetz zu besorgenden Aufgaben (Durchführung von Anerkennungsverfahren, Strafverfahren und Verfahren zur Untersagung der Führung der Berufsbezeichnung) ergibt sich sowohl für das Amt der Landesregierung, die Bezirksverwaltungsbehörden und den UVS Salzburg ein zT erhöhter Arbeitsaufwand.

Für die Durchführung von Anerkennungsverfahren wird unter Zugrundelegung von jährlich ca 200 Verfahren ein zusätzlicher Personalbedarf von einem halben B-Bediensteten auf der Ebene des Amtes der Landesregierung erforderlich, um einen reibungslosen Aufgabenvollzug zu gewährleisten. Gemäß Erlass 3/22 des Amtes der Landesregierung errechnet sich daraus ein jährlicher zusätzlicher Kostenaufwand an Bruttopersonal-, Sach- und Verwaltungsgemeinkosten von 36.908 €.

Für die Durchführung von Verfahren zur Untersagung der Führung der Berufsbezeichnung sowie von Strafverfahren wird nur ein geringer Mehraufwand erwartet. Bei einer ähnlichen Rechtslage im GuKG kommen Untersagungen wie auch Strafverfahren in der Praxis fast nicht vor.

#### **5. Gender-Mainstreaming:**

Der Frauenanteil ist bei Sozialbetreuungsberufen deutlich höher als der Männeranteil. Die Regelung der Sozialbetreuungsberufe erhöht die Attraktivität dieser Berufe und die Mobilität am

Arbeitsmarkt. Das modulare, durchlässige System erleichtert die Ausbildung und in weiterer Folge die Aufnahme einer Berufstätigkeit in diesem Bereich.

## **6. Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens:**

Im Rahmen des Begutachtungsverfahrens wurden vom Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz, vom Österreichischen Städtebund, Landesgruppe Salzburg, vom Salzburger Gemeindeverband, von der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg, der Salzburger Ärztekammer, vom Diakonie-Zentrum Salzburg, vom Salzburger Hilfswerk, von der Lebenshilfe Salzburg, den Sozialen-Diensten-Salzburg, den Seniorenheimen Salzburg sowie von den Abteilungen 8, 9, 11 und 14 des Amtes der Landesregierung Stellungnahmen abgegeben.

Die eingebrachten Anregungen und Einwände beziehen sich im Wesentlichen auf die Umschreibung der Tätigkeitsbereiche der Sozialbetreuungsberufe und die Regelungen über die Ausbildungseinrichtungen: Zur Umschreibung der Tätigkeitsbereiche wird seitens des Bundesministeriums für Soziales und Konsumentenschutz wie auch der Abteilung 9 des Amtes der Landesregierung angeregt, den Terminus „mitverantwortlich“ für den pflegerischen Tätigkeitsbereich nicht zu verwenden, da die Pflegehilfe nach dem GuKG keinen mitverantwortlichen Tätigkeitsbereich umfasst. Zu den Regelungen betreffend die Ausbildungseinrichtungen wird seitens des Bundesministeriums für Soziales und Konsumentenschutz vorgeschlagen, die Ausbildung in den Sozialbetreuungsberufen auch organisatorisch einer eigenen Regelung zuzuführen, vor dem Hintergrund der Kostentragung den Begriff „Schulen“ durch „Einrichtungen“ zu ersetzen und die Aufsicht über Ausbildungseinrichtungen, soweit es sich um Privatschulen iS des § 14 Abs 2 des Privatschulgesetzes handelt, aufzuheben. Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg regt dagegen an, das Kooperationserfordernis der Gesundheits- und Krankenpflegeschulen mit Schulen für Sozialbetreuungsberufe aufzuheben sowie nähere Bestimmungen über Qualifikationsanforderungen für Leiterinnen und Leiter von Schulen für Sozialbetreuungsberufe, über den Betrieb von Ausbildungseinrichtungen und über die Fortbildung (Kostentragung, Dienstzeit) zu treffen. Die Sozialen-Dienste-Salzburg schlagen im Zusammenhang vor, das Erfordernis einer sozialpädagogischen Berufserfahrung nicht bei Gesundheits- und Krankenpflegeschulen, sondern bei Schulen für Sozialbetreuungsberufe vorzusehen.

Vom Österreichischen Städtebund, Landesgruppe Salzburg, von der Salzburger Ärztekammer, vom Diakonie-Zentrum Salzburg, Salzburger Hilfswerk, von der Lebenshilfe Salzburg und den Seniorenheimen Salzburg wurden lediglich Ergänzungen und Präzisierungen zu einzelnen Bestimmungen vorgeschlagen, im Übrigen der Entwurf jedoch weitgehend positiv beurteilt.

Zu den finanziellen Auswirkungen des Vorhabens: Seitens des Salzburger Gemeindeverbandes wird darauf hingewiesen, dass die Erlassung des vorgeschlagenen Gesetzes die Kostenproblematik in Alten- und Pflegeheimen verstärkt und zu höheren Kosten für einen Pflegeplatz führen wird. Die Finanzabteilung des Amtes der Landesregierung verweist auf Art I des Haus-

haltsgesetzes 2005 für die Haushaltsjahre 2005 bis einschließlich 2009, wonach neue Ausgaben mit nennenswerten Kostenfolgen von der Landesregierung nur dann in den Haushaltsplan eingestellt werden dürfen, wenn deren Finanzierung durch dauernde Einsparungen, Umschichtungen oder durch zusätzliche laufende Einnahmen gesichert sind.

Die Anregungen und Einwände wurden amtsintern (Fachabteilung 0/1 und Abteilung 3) erörtert und soweit wie möglich berücksichtigt. Gegenüber dem Entwurf sind in der Gesetzesvorlage im Wesentlichen folgende Änderungen vorgesehen:

a) Von der Umschreibung der pflegerischen Belange der Sozialbetreuungsberufe als „mitverantwortlicher Bereich“ wird abgegangen. Die berufsrechtlichen Vorschriften des GuKG verstehen darunter die Anordnungsverantwortung des Arztes und die Durchführungsverantwortung der Pflegeperson. Dieser „mitverantwortliche“ Tätigkeitsbereich gilt gemäß § 15 GuKG ausschließlich für den gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege, während die Pflegehilfe gemäß § 84 GuKG die Tätigkeiten unter Anleitung und Aufsicht durchführt und damit keine Durchführungsverantwortung im berufsrechtlichen Sinn trägt.

b) Die Berechtigung zur Durchführung von Ausbildungslehrgängen wird bei Schulen für Sozialbetreuungsberufe daran geknüpft, dass deren Leiterin oder Leiter über eine ausreichende Berufserfahrung aus dem Sozialbetreuungsbereich verfügt, so wie Leiterinnen und Leiter von Ausbildungen in der Gesundheits- und Krankenpflege Berufserfahrungen aus dem Pflegebereich einbringen.

c) Von einer eigenen Aufsicht über Ausbildungseinrichtungen wird abgesehen: § 22 des Privatschulgesetzes enthält bereits eine spezifische Regelung für die Aufsicht über Privatschulen, sodass keine unbedingte Notwendigkeit dahin besteht. Für Gesundheits- und Krankenpflegesschulen sowie für Ausbildungseinrichtungen gemäß § 21 Z 3 des Vorschlags enthält das GuKG bereits entsprechende Regelungen (§ 50 Abs 3 GuKG, § 2 Abs 3 GuK-BAV). Auf diese Weise werden Doppelgeleisigkeiten und widersprüchliche Regelungen vermieden.

## **7. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen:**

### **Zu § 1:**

Abs 1 umschreibt den Regelungsgegenstand. Mit Abs 2 wird klargestellt, dass bestehende und künftige Regelungen des Bundes über Gesundheitsberufe, darunter insbesondere die Bestimmungen des GuKG über die Berufsberechtigung und die Berufsausübung in der Pflegehilfe, nicht berührt werden. Daraus folgt, dass Angehörige der Sozialbetreuungsberufe, die im Rahmen ihrer Ausbildung auch die Berufsberechtigung in der Pflegehilfe erworben haben, den Bestimmungen des GuKG unterliegen, soweit sie Tätigkeiten durchführen, die zum Berufsbild bzw Tätigkeitsbereich der Pflegehilfe nach den §§ 82 bis 84 GuKG gehören. Insoweit gilt für sie in

diesem Tätigkeitsbereich auch § 90 GuKG, der eine freiberufliche Berufsausübung in der Pflegehilfe nicht erlaubt.

#### **Zu § 2:**

Die Bezeichnungen entsprechen Art 1 Abs 1 der Vereinbarung über Sozialbetreuungsberufe.

#### **Zu § 3:**

Die allgemeinen Berufspflichten basieren auf der Berufsethik aller Gesundheits- und Sozialbetreuungsberufe, die Tätigkeiten an betreuungsbedürftigen Menschen ausüben und damit besondere, über das durchschnittliche Maß hinausgehende Verantwortung für diese Menschen übernehmen.

#### **Zu § 4:**

Dem Vertrauensverhältnis zwischen den Angehörigen der Sozialbetreuungsberufe und den betreuten Personen kommt entscheidende Bedeutung zu. Eine gesetzlich verankerte Verschwiegenheitspflicht bildet eine dafür wichtige Voraussetzung.

Die Bestimmung entspricht dem im § 1 des Datenschutzgesetzes verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Datenschutz, welches auch im Verhältnis zwischen Privatpersonen gilt, und dem im Art 8 EMRK verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Achtung des Privatlebens.

Im Abs 2 sind die Tatbestände umschrieben, bei denen die Verschwiegenheitspflicht nicht besteht. Eine Verpflichtung zur Offenlegung kann aus den Bestimmungen nicht abgeleitet werden. Auf vergleichbare Regelungen im GuKG, MTD-Gesetz, Hebammengesetz wird verwiesen.

#### **Zu § 5:**

Auf Grund des besonderen Schutzbedürfnisses betreuungsbedürftiger Personen soll jegliche Abhängigkeit von Angehörigen der Sozialbetreuungsberufe vermieden werden. Dazu dient das Verbot der Geschenkkannahme. Voraussetzung für das Verbot der Geschenkkannahme ist der unmittelbare oder mittelbare Zusammenhang des „Geschenks“ mit der Berufstätigkeit. Um den Erfordernissen der Praxis Rechnung zu tragen, sollen allerdings kleine Aufmerksamkeiten von geringem Wert (kleine Geldgeschenke für die Kaffeekasse, Kaffeeeinladung udgl) nicht als Geschenke gelten.

#### **Zu den §§ 6 und 7:**

Die Beschreibung der Aufgabenbereiche erfolgt gemäß der Anlage 1 der Vereinbarung über Sozialbetreuungsberufe.

Heimhelferinnen und Heimhelfer sind im Sinn der Unterstützung von Eigenaktivitäten und der Hilfe zur Selbsthilfe tätig. Ihre Klienten sind insbesondere Personen, die trotz ihrer Betreuungsbedürftigkeit dennoch in ihrer Wohnung, betreuten Wohneinheit oder Wohngemeinschaft bleiben möchten.

§ 6 Abs 2 entspricht der Anlage 1 Pkt 2 der Vereinbarung über Sozialbetreuungsberufe. Danach ist es für den Beruf der Heimhelferin oder des Heimhelfers erforderlich, dass die Tätigkeit im Rahmen einer Einrichtung ausgeübt wird, die eine entsprechende Qualitätssicherung betreibt (zB professionelle Einsatzleitung, Fortbildung, Teambesprechungen, ausreichende Anzahl an diplomiertem Pflegepersonal, unter dessen Anleitung und Aufsicht die Tätigkeiten der Basisversorgung durchgeführt werden). In welchem Vertragsverhältnis die Heimhelferin oder der Heimhelfer mit der Einrichtung steht, regelt das Gesetz nicht. Ausgeschlossen soll lediglich eine freiberufliche, völlig eigenständige Ausübung – ohne eine die Qualitätssicherung gewährleistende Zusammenarbeit mit der Einrichtung – sein.

Heimhelferinnen oder Heimhelfer absolvieren im Rahmen ihrer Ausbildung das Modul „Unterstützung bei der Basisversorgung“. Sie sind daher gemäß § 3a GuKG zur Ausübung bestimmter pflegerischer Tätigkeiten berechtigt. Die Anleitung und Aufsicht bei der Unterstützung bei der Basisversorgung ist in erster Linie durch Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege wahrzunehmen.

#### **Zu den §§ 8 bis 14:**

Die Beschreibung der Aufgabenbereiche erfolgt gemäß der Anlage 1 der Vereinbarung über Sozialbetreuungsberufe.

Personen, die in diesen Sozialbetreuungsberufen tätig sind, führen ihre Aufgaben unter Beachtung der Grundsätze der Normalisierung der Lebensbedingungen, der Integration und der Selbstbestimmung durch. Sie arbeiten mit den Bezugspersonen der betroffenen Menschen und mit allen betreuenden Stellen zusammen.

Bei der Regelung der Tätigkeitsbereiche wird jeweils zwischen einem eigenverantwortlichen Tätigkeitsbereich, der die für das Berufsbild und den jeweiligen Schwerpunkt charakteristischen Aufgaben der eigentlichen Sozialbetreuung umfasst, und einem Bereich, der die damit jeweils zusammenhängenden und dem GuKG unterliegenden pflegerischen Aufgaben betrifft, unterschieden. Zur Abgrenzung der Schwerpunkte BA und BB ist festzuhalten, dass beim Schwerpunkt BB verstärkt und vertieft Kompetenzen der Beratung und Begleitung im Vordergrund stehen.

### Zu den §§ 15 bis 18:

Entsprechend den Vorgaben der Vereinbarung über Sozialbetreuungsberufe (Art 3) soll ein an die nach gesundheitsrechtlichen Vorschriften des Bundes angelehntes System von modular aufgebauten Ausbildungslehrgängen eingerichtet werden. Die ausbildungsbezogenen Regelungen des Entwurfs betreffen dabei jeweils nur jene Ausbildungsteile, die nicht im Rahmen der in die einzelnen Ausbildungslehrgänge integrierten Ausbildungen in der Pflegehilfe bzw im Rahmen des Ausbildungsmoduls „Unterstützung bei der Basisversorgung“ erfolgen. Das heißt, dass für den Inhalt, die Organisation, die Durchführung und den Abschluss der in die Ausbildungslehrgänge jeweils integrierten Ausbildungen ausschließlich die Regelungen des GuKG, der GuK-BAV bzw der GuK-AV maßgeblich sind.

Die einzelnen Module können auch an verschiedenen Ausbildungsstätten absolviert werden. Sollte eine Person von der Teilnahme an Pflichtgegenständen, die einem Modul nach den §§ 16 bis 18 entsprechen, nach schulrechtlichen Vorschriften befreit sein, gilt dieses Modul (bei teilweiser Befreiung im Zusammenhang mit anderen Pflichtgegenständen des Moduls) trotzdem als absolviert. Insbesondere wird eine solche Befreiung von Absolventen einer Ausbildung in einem Gesundheits- und Krankenpflegeberuf für die Teile der Ausbildung in Frage kommen, die gemäß Anlage 1 der Art 15a B-VG Vereinbarung Teile der Pflegehilfeausbildung abdecken.

### Zu den Inhalten einzelner Module:

Modul	Lehrinhalt – Anrechnung auf die Pflegehilfeausbildung
Persönlichkeitsbildung	Supervision, musisch-kreative Bildung, Kommunikation und Konfliktbewältigung, Bewegung und Körpererfahrung. Die Inhalte müssen in einem einschlägigen Kontext zur Sozialbetreuung stehen. Das Modul deckt 100 Stunden der Pflegehilfeausbildung ab.
Humanwissenschaftliche Grundbildung	Einführung in die Pädagogik, Psychologie und Soziologie. Das Modul deckt 30 h der Pflegehilfe-Ausbildung ab.
Politische Bildung und Recht	Das Modul deckt 30 h der Pflegehilfe-Ausbildung ab.
Medizin und Pflege	Das Modul beinhaltet alle medizinisch-pflegerischen Gegenstände der Pflegehilfe-Ausbildung. Im Ausbildungsschwerpunkt BB werden die Inhalte des Moduls „Unterstützung der Basisversorgung“ abgedeckt.
Haushalt, Ernährung, Diät	Das Modul deckt 25 h Pflegehilfe-Ausbildung ab.



Modul	Lehrinhalt – Anrechnung auf die Pflegehilfeausbildung
Sozialbetreuung allgemein	Berufskunde und Berufsethik, Methodik; Rehabilitation und Mobilisation, Gerontologie. Das Modul deckt 170 h der Pflegehilfe-Ausbildung ab.

**Zu § 19:**

Gemäß Art 3 Abs 4 der Vereinbarung über Sozialbetreuungsberufe sind die Länder verpflichtet, Ausbildungen und Teile von Ausbildungen, die nach dem Recht einer anderen Vertragspartei erfolgreich abgeschlossen wurden, als gleichwertig anzuerkennen. Bei Gleichwertigkeit ist kein behördlicher Anerkennungsakt erforderlich.

**Zu § 20:**

Die Bestimmung regelt die Anerkennung von im Ausland erfolgreich abgeschlossenen Ausbildungen.

Abs 1 dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen.

Zu Abs 2: Auf Grund der bestehenden Kompetenzlage (s die Ausführungen unter Pkt 2) bedürfen Personen mit einer im Ausland absolvierten Berufsausbildung, die einen Sozialbetreuungsberuf ausüben möchten, dessen Tätigkeitsbereich Aufgaben der Pflegehilfe umfasst, auch einer Anerkennung als Pflegehelferin oder Pflegehelfer durch den Landeshauptmann oder die Landeshauptfrau nach den Bestimmungen des GuKG. In einem solchen Fall soll daher eine Anerkennung nach § 20 nur möglich sein, wenn der Antragsteller oder die Antragstellerin bereits über die Berufsberechtigung in der Pflegehilfe verfügt oder diese gleichzeitig beantragt. Die Verfahren sollen auf der Grundlage einer gleichzeitigen Antragstellung koordiniert werden.

Zu Abs 3: Die Pflicht zur Bestätigung des Eingangs des Antrags und zur Information über fehlende Unterlagen dient der Umsetzung des Art 51 der Richtlinie 2005/36/EG, ebenso gibt diese Richtlinienbestimmung die viermonatige Frist vor.

Abs 4 dient der Umsetzung des Art 14 der Richtlinie 2005/36/EG. Um den antragstellenden Personen Zeit und Kosten zur Erlangung eines Anerkennungsbescheides zu ersparen und um unnötige Einzelverfahren zu vermeiden, soll für die Landesregierung auch die Möglichkeit bestehen, Ausbildungsnachweise generell durch Verordnung anzuerkennen. In diesem Fall gilt ein Zeugnis oder eine sonstige Abschlussbestätigung über die erfolgreiche Absolvierung einer Ausbildung als Nachweis im Sinne der §§ 16 bis 18, allenfalls mit den geforderten zusätzlichen Nachweisen, wie Pflegehilfeausbildung oder Absolvierung des Ausbildungsmoduls „Unterstützung bei der Basisversorgung“.

Abs 6 dient der Erfüllung der Verpflichtung des Art 6 der Vereinbarung über Sozialbetreuungsberufe: Danach sehen die Länder von einer Prüfung der Gleichwertigkeit ab, wenn bereits in einem anderen Land eine Anerkennung erfolgt ist.

**Zu § 21:**

Abs 1 legt fest, welche Einrichtungen zur Durchführung von Ausbildungslehrgängen berechtigt sind.

**Zu § 22:**

Die Regelung entspricht Anlage 1 der Vereinbarung über Sozialbetreuungsberufe.

**Zu § 23:**

Die Voraussetzungen für das Führen der Berufsbezeichnung sind weitgehend durch die Vereinbarung über Sozialbetreuungsberufe vorgegeben (Mindestalter, Aus- und Fortbildung, gesundheitliche Eignung, Vertrauenswürdigkeit).

Bei der gesundheitlichen Eignung ist auf die Erfordernisse des konkreten Berufs, dessen Berufsbezeichnung geführt wird, Bedacht zu nehmen. Keinesfalls sollen damit Menschen mit Behinderung generell von Sozialbetreuungsberufen ausgeschlossen werden. So kann beispielsweise trotz Vorliegens einer Behinderung die gesundheitliche Eignung für die Behindertenbegleitung durchaus gegeben sein.

Die angeführten Regelungen über die Unterlagen, die von EU-Bürgern und gleichzustellenden Drittstaatsangehörigen vorgelegt werden können, sind durch Anhang VII Z 1 lit d und e der Richtlinie 2005/ 36/EG vorgegeben.

Ebenfalls europarechtlich vorgegeben ist Abs 6: Gemäß Art 54 der Richtlinie 2005/36/EG müssen Personen, die zur Ausübung eines reglementierten Berufs befugt sind, zum Führen ihrer Ausbildungsbezeichnung einschließlich einer allfälligen Abkürzung berechtigt sein. Die Führung der Bezeichnung hat dabei in der Sprache des Herkunftslandes zu erfolgen. Gemäß Art 7 Abs 3 der Richtlinie 2005/36/EG dürfen Personen entsprechende Dienstleistungen unter der Berufsbezeichnung des Niederlassungsmitgliedstaates erbringen, soweit es in diesem für die betreffende Tätigkeit eine solche Berufsbezeichnung gibt. Die vorliegende Regelung erlaubt demzufolge allen zur Berufsausübung außerhalb Österreichs befugten Personen, auch wenn sie keine Anerkennung ihrer Berufsqualifikation erwirkt haben, die Führung der im Herkunftsland zulässigen Bezeichnung.

**Zu § 24:**

Personen, die die Bezeichnung eines Sozialbetreuungsberufes führen, sollen auf Verlangen der Landesregierung verpflichtet sein, das Vorliegen der Voraussetzungen dafür nachzuweisen. Erfolgt die Untersagung wegen einer gerichtlichen Verurteilung, so wird in den Untersagungsbescheid zweckmäßigerweise – zur Vermeidung eines zusätzlichen Verwaltungsverfahrens – eine Befristung aufzunehmen sein, wonach das Recht zur Führung der Berufsbezeichnung mit Eintritt der Tilgung wieder auflebt.

**Zu § 25:**

Wenn die Berufsausübung im Rahmen eines Dienstverhältnisses erfolgt, hat die Dienstgeberin oder der Dienstgeber Sorge zu tragen, dass ihre bzw seine Beschäftigten, welche die in diesem Gesetz angeführten Berufsbezeichnungen führen, die Voraussetzungen des § 23 erfüllen. Die Dienstgeberin oder der Dienstgeber hat außerdem sämtliche in ihrem Bereichen fallenden Bestimmungen dieses Gesetzes einzuhalten und vor allem Qualitätssicherungsmaßnahmen zu treffen.

**Zu § 30:**

Abs 1 dient der Erfüllung des Art 4 Abs 3 der Vereinbarung über Sozialbetreuungsberufe. Für Heimhelferinnen und Heimhelfer, die bereits eine Ausbildung unabhängig von der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über Sozialbetreuungsberufe absolviert haben, ist eine Übergangsbestimmung dahin vorgesehen, dass eine „Aufschulung“ bis 30.Juni 2010 erfolgreich zu absolvieren ist. In erster Linie wird diese im Hinblick auf die den Heimhelferinnen und Heimhelfern zukommenden Befugnisse nach dem GuKG die Ausbildungsinhalte des Ausbildungsmoduls „Unterstützung bei der Basisversorgung“ umfassen. Für Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits älter als 55 Jahre sind und eine mehr als fünfjährige Berufserfahrung haben, genügt überhaupt nur die Absolvierung des Ausbildungsmoduls „Unterstützung bei der Basisversorgung“ gemäß GuK-BAV.

Zu Abs 2 und 5: Ein Vergleich der genehmigten Stundentafeln mit den Vorgaben der Vereinbarung über Sozialbetreuungsberufe zeigt, dass sich die Benennung der einzelnen Gegenstände in den Stundentafeln zwar nicht vollkommen mit jener in der Vereinbarung über Sozialbetreuungsberufe deckt. Es sind aber alle nach der Vereinbarung über Sozialbetreuungsberufe notwendigen Inhalte im erforderlichen Ausmaß erfasst. Die Ausbildung kann somit als nach Umfang und Inhalt gleichwertig mit der nach der Vereinbarung über Sozialbetreuungsberufe erforderlichen Ausbildung angesehen werden.

Zu Abs 3 und 4: Hier zeigt der Vergleich der Lehrpläne der Lehranstalt für heilpädagogische Berufe mit den Vorgaben der Vereinbarung über Sozialbetreuungsberufe, dass die dreijährige Ausbildung zur Diplom-Behindertenpädagogin oder zum Diplom-Behindertenpädagogen durch

Absolvierung des Ausbildungsmoduls „Unterstützung bei der Basisversorgung“ ergänzt werden muss, damit eine Gleichwertigkeit nach Inhalt und Umfang mit der nach der Vereinbarung über Sozialbetreuungsberufe erforderlichen Ausbildung vorliegt.

Hinsichtlich der mindestens zwei Semester dauernden Ausbildung zur Behindertenbetreuerin oder zum Behindertenbetreuer ist zur Erzielung der Gleichwertigkeit eine Ergänzung zur Ausgleicheung der Ausbildungsdifferenz erforderlich.

Die Landesregierung stellt sohin den

**Antrag,**

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.